

Richtlinie zur Wirtschaftsstrukturförderung¹

§ 1 Ziele

Ziel der Investitionsförderung ist die Stärkung der wirtschaftlichen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der produzierenden Unternehmen in Vorarlberg. Dabei soll die Innovationskraft und damit einhergehend die Wertschöpfung im Land gesteigert werden.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL. <http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>
- (2) Die Förderung wird auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis“-Beihilfen bzw. der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften („ABL“) L 187 vom 26. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) gewährt.

§ 3 Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung sind Investitionen, die zumindest zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Investitionen im Zusammenhang mit der Einführung neuer Produkte
- b) Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Fertigungskapazitäten

¹ Diese Richtlinie stützt sich auf die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO), ABl. Nr. L 187 v. 26.06.2014 (geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017), und zwar auf Art. 14 und Art. 17, sowie auf die gemeinsamen Bestimmungen der Kapitel I und II der AGVO, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt.

- c) Investitionen zur Verbesserung des betrieblichen Material- und Produktionsflusses
- d) Investitionen im Zusammenhang mit neuen Produktionsverfahren

Nicht gefördert werden:

- a) der Erwerb von unbebauten Grundstücken
- b) die Errichtung/Zubau/Umbau und/oder der Kauf von Betriebsgebäuden
- c) der Ankauf von Kraftfahrzeugen aller Art
- d) der Ankauf gebrauchter Investitionsgüter

§ 4 Förderungswerber

- (1) Antragsberechtigt sind Unternehmen, die den Sparten Industrie oder Gewerbe der Wirtschaftskammer Vorarlberg oder Sparten, die dem Bereich produktionsnahe Dienstleistungen zuzuordnen sind.

Als Kleinunternehmen im Sinne dieser Richtlinie gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, einen Jahresumsatz von höchstens € 10 Mio. erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 10 Mio. erreichen. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und höchstens € 50 Mio. Umsatz oder höchstens € 43 Mio. Bilanzsumme. Ein verbundenes Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie ist jedes Unternehmen, bei dem mehr als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von einem oder mehreren anderen Unternehmen gehalten werden.

Großunternehmen sind Unternehmen ab 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von mehr als € 50 Mio. oder einer Bilanzsumme von mehr als € 43 Mio.

- (2) Förderbar sind nur Unternehmen, bei welchen die Investitionskosten zumindest das Doppelte der gesamten durchschnittlichen Abschreibung der letzten 3 Jahre übersteigen. Bei verbundenen Unternehmen wird die Abschreibung des antragstellenden Unternehmens berücksichtigt, sofern es sich nicht um einen Unternehmensverbund mit einem Großunternehmen gemäß § 4 Abs. 1 handelt.

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt in Form eines Basiszuschusses in Höhe von 8 % der förderbaren Investitionskosten. Zusätzlich ist ein Bonus in Höhe von je 2 % möglich
- bei Investitionen im Zusammenhang mit der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze oder
 - bei Investitionen mit besonders umwelt- und ressourcenschonenden Effekten

Besonders umwelt- und ressourcenschonende Effekte sind dann zu erwarten, wenn die Investitionen den üblichen Stand der Technik übertreffen und dadurch Mehrkosten entstehen. Diese Effekte und Mehrkosten sind im Antrag entsprechend darzustellen.

Je nach Betriebsgröße ist folgende Mindestanzahl von zusätzlichen Arbeitsplätzen zu schaffen:

- a) Bis 25 Beschäftigte: mindestens 1
- b) 26 bis 100 Beschäftigte: mindestens 2
- c) 101 bis 250 Beschäftigte: mindestens 3
- d) Über 250 Beschäftigte: mindestens 5

Für mittlere Unternehmen ist auf Grund beihilfenrechtlicher Regelungen der EU (Art. 17 Abs 6 AGVO) ein maximaler Fördersatz von 10 % möglich. Diese Höchstgrenze gilt auch für große Unternehmen.

- (2) Die Untergrenze der förderbaren Investitionskosten beträgt € 200.000, die Obergrenze € 800.000, welche innerhalb von drei Jahren nicht überschritten werden darf. Für Kleinunternehmen beträgt die Untergrenze der Investitionskosten € 100.000.
- (3) Für Großunternehmen² darf der Gesamtbetrag der gewährten Förderung in einem Zeitraum von drei Steuerjahren € 300.000 nicht übersteigen. Der berechnungsrelevante Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen maßgeblich.
- (4) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Eine Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten.

§ 6 EFRE-Förderung für Kleinunternehmen

- (1) Entspricht das Investitionsprojekt den geltenden Projektselektionskriterien, die für die Inanspruchnahme der EFRE-Förderung gelten, erhöht sich für Kleinunternehmen der Fördersatz auf max.
 - 16 %
 - 18 % bei der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze gemäß § 5 Abs. 1
 - 20 % wenn das Unternehmen zusätzlich über ein gültiges Ökoprotit-Zertifikat verfügt
- (2) In Abweichung zu § 5 Abs. 2 müssen die förderbaren Gesamtkosten bei Kleinstbetrieben (max. 10 Mitarbeiter) mindestens € 300.000 und bei Kleinbetrieben mindestens € 500.000 betragen.
- (3) Bei Leasingfinanzierungen oder Finanzierungen über Mietkauf ist eine EFRE-Förderung nicht möglich.

² In Abweichung zu FN 1 stützt sich diese Bestimmung betreffend Großunternehmen auf die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung).

§ 7 Regionale Investitionsförderung

- (1) Liegt der Investitionsstandort in einem Regionalfördergebiet gemäß EU-Beihilfenrecht (Blons, Brand, Bürserberg, Dalaas, Fontanella, Innerbraz, Klösterle, Raggal, St.Gerold, Silbertal, Sonntag, Thüringerberg, Schröcken, Warth), wird kleinen und mittleren Unternehmen iSd § 4 Abs. 1 zusätzlich zur Förderung gemäß § 5 Abs. 1 ein Zuschuss in Höhe von 5 % des geförderten Finanzierungsvolumens gewährt.
- (2) Großunternehmen iSd § 4 Abs.1 können nur für Investitionen in eine neue Wirtschaftstätigkeit (Art. 14 Abs 3 AGVO) in einem Regionalfördergebiet Förderungen gewährt werden. Die maximale Förderungsintensität beträgt bei Großunternehmen 10 %.
- (3) Die Investition muss in einem Regionalfördergebiet mindestens fünf Jahre – bei kleinen und mittleren Unternehmen mindestens drei Jahre – nach Abschluss der Investition erhalten bleiben. Anlagen und Ausrüstungen, die innerhalb dieses Zeitraums veralten oder defekt werden, können ersetzt werden, sofern die Wirtschaftstätigkeit während dieses Zeitraums in dem Regionalfördergebiet aufrechterhalten wird.
- (4) Leasingverträge für Maschinen müssen die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass das förderwerbende Unternehmen den Vermögenswert am Ende der Laufzeit erwirbt.
- (5) Bei Großunternehmen gewährten Förderungen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die förderfähigen Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte.
- (6) Das förderwerbende Unternehmen hat zu bestätigen, dass es in den beiden Jahren vor der Beantragung der Förderung keine Verlagerung hin zu der Betriebsstätte vorgenommen hat, in der die Investition, für die die Förderung beantragt wird, getätigt werden soll, und verpflichtet sich, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Investition, für die die Förderung beantragt wird, nicht zu tun.

§ 8 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Der Standort der Investition muss in Vorarlberg sein;
- (2) Der Förderungswerber hat im Förderungsantrag vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsanträge zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen;
- (3) (Im Falle von Förderungen auf Basis der AGVO): Nicht förderungsfähig sind:

- a. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der gegenständlichen Förderung ausgenommen (Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO).
- b. Ebenfalls nicht gefördert werden Unternehmen oder Unternehmensgruppen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z. 18 AGVO (Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO).

Unternehmen und Gesellschaften, wenn gegen sie oder gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter zum Zeitpunkt der Antragstellung a) ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder b) die die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen

§ 9 Besondere Förderungsbedingungen

- (1) Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie kann nur gewährt werden, wenn andere Förderungsmöglichkeiten seitens des Bundes oder des Landes nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden können. Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Das geförderte Objekt hat mindestens 4 Jahre im Betrieb zu verbleiben.
- (3) Im Falle einer Fremdfinanzierung darf der Zinssatz nicht mehr als 2 % über dem Drei-Monats-Euribor (für mindestens 4 Jahre) liegen. Handelt es sich um einen Fremdwährungskredit, darf der Zinssatz maximal 2 % über dem Drei-Monats-Libor liegen. Bei Krediten mit fixer Verzinsung gilt der kreditlaufzeitadäquate Swapsatz zuzüglich 1,5 %. Darüber hinaus können vom Kreditinstitut einmalige Bearbeitungskosten in Höhe von maximal 0,5 % der gewährten Kreditsumme in Rechnung gestellt werden.

§ 10 Ablauf der Förderungsgewährung

Förderantrag

- (1) Es gilt das Antragsprinzip. Den Anträgen wird jene Richtlinie zu Grunde gelegt, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung gilt. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt das Einlangen des unterfertigten Antragsformulars;
- (2) Der Förderungsantrag ist mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch per E-Mail an: wirtschaft@vorarlberg.at

- (3) Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.
- (4) Die zur Bearbeitung des Förderantrages notwendigen Unterlagen gemäß Antragsformular sind innerhalb von 6 Monaten ab Antragstellung nachzureichen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Antrag automatisch außer Evidenz genommen;

Förderzusage

Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer Rechnungszusammenstellung. Im Falle einer Fremdfinanzierung ist der Kreditvertrag oder der Leasingvertrag sowie das Übergabeprotokoll vorzulegen. Im Falle einer Leasingfinanzierung und/oder eines Mietkaufes ist eine Bestätigung des Steuerberaters über die Aktivierung im Anlagevermögen vorzulegen.

§ 11 Rückzahlung und Kontrolle

(1) Rückzahlung von Förderungen

- a. Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und Geldzuwendungen sind zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn
 - i. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
 - ii. die geförderte Leistung (aus Verschulden des Förderungswerbers) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 - iii. die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
 - iv. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet (z.B. Konkursanmeldung), die die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würde,
 - v. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.
- b. In begründeten Fällen kann teilweise oder gänzlich auf eine Rückforderung verzichtet werden, insbesondere wenn kein Verschulden des Förderungswerbers am Rückforderungsgrund vorliegt oder der Förderungszweck weiterhin uneingeschränkt erfüllt ist. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.
- c. Geldzuwendungen, die gemäß Punkt 1 zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen

Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

(2) Kontrolle von Förderungen

- a. Der Förderwerber stimmt zu, dass die zur Förderung eingereichte Anlage einer Vorort-Qualitätsprüfung unterzogen werden kann. Dabei wird überprüft, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind;

- (3) Betriebsinhaberwechsel: Falls ein gefördertes Projekt während der Förderungszeit auf eine andere Projektträgerin/einen anderen Projektträger übergeht (Tod, Verkauf), so kann die zugesagte Förderung ganz oder teilweise auch der neuen Projektträgerin/dem neuen Projektträger gewährt werden, sofern diese/dieser die Voraussetzungen gemäß den Richtlinien und der Förderungszusage erfüllt und die damit verbundenen Bedingungen und Auflagen verbindlich anerkennt.

§ 12 Gültigkeit

Die Richtlinie tritt am 1.1.2024 in Kraft und 31.12.2025 außer Kraft.